



PROTOKOLL

Sitzung des Gemeinderates (RAT/064/2022)
am Donnerstag, dem 08.12.2022,
Brochdorf, Rotenburger Straße 25, in Badens Gasthaus, 29643 Neuenkirchen,

Beginn: 18:02 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
4. Genehmigung der Niederschriften der letzten Sitzungen
 - 4.1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2022
 - 4.2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.10.2022
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
7. Haushaltssatzung 2023 einschließlich Haushaltsplan und Investitionsprogramm 2023 - 2026
Vorlage: 0571/2022
8. 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeindlichen Kindertagesstätten
Vorlage: 0553/2022
9. Übertragung von Befugnissen der Verkehrsregelung im Rahmen von Veranstaltungen an die Freiwillige Feuerwehr Neuenkirchen
Vorlage: 0554/2022

10. Neufassung der Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen außerhalb ihres eigentlichen Aufgabengebietes – Kalkulation der Feuerwehrgebühren 2023-2025
Vorlage: 0556/2022
11. Neufassung der Friedhofssatzung
Vorlage: 0564/2022
12. 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen
Vorlage: 0568/2022
13. Windpark Ilhorn, Weiterbetrieb zweier Bestandsanlagen
Vorlage: 0573/2022
14. Anträge, Anfragen, Spenden
- 14.1. Antrag auf Reduzierung der Betriebszeiten der Straßenbeleuchtung
Vorlage: 0563/2022/1
- 14.2. Antrag der CDU-Fraktion auf Änderung der Hundesteuersatzung
Vorlage: 0570/2022
15. Einwohnerfragestunde (max. 30 Min.)
16. Schließung der Sitzung

Teilnehmerliste

Bürgermeister

Herr Carlos Brunkhorst

Ratsvorsitzender

Herr Thomas Bammann

Stellv. Bürgermeister

Herr Michael Bluhm

Frau Birte Delventhal

Ratsmitglieder

Herr Hans-Georg Baden

Frau Annegret Freytag

Herr Helmut Gebers

Herr Ralf Greve

Frau Susanne Hillmer-Bess

Herr Wilhelm Lindenberg

Frau Dr. Frederike Lülfs-Baden

Herr Thorsten Möhlmann

Herr Jürgen Renken

Herr Axel Rosebrock

Herr Tim Ole Rosebrock

Herr Manfred Stein

Allgemeine Vertreterin

Frau Ira Broocks

Ortsbürgermeister

Herr Jörn Freytag

Herr Jörg Möhlmann

Herr Rüdiger Winter

Ortsvorsteher

Herr Carsten Kühn

Protokollführung

Frau Sabine von Felde

Es fehlten:

Ratsmitglieder

Herr Jörg Kremser

Entschuldigt

Ortsbürgermeister

Herr Jörg Böhling

Herr Sebastian Stein

Herr Thomas Stöckmann

Entschuldigt

Ortsvorsteherin

Frau Marianne Lohmann

Frau Gudrun Schröder

Ortsvorsteher

Herr Hans-Ulrich Baden

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Ratsvorsitzender Thomas Bammann eröffnet um 18.02 Uhr die heutige öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Damen und Herren.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Ratsvorsitzender Thomas Bammann stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Ratsherr Jörg Kremser fehlt entschuldigt.

3 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Ratsvorsitzender T. Bammann stellt die Tagesordnung fest. Es liegen keine Anträge vor.

4 Genehmigung der Niederschriften der letzten Sitzungen

4.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2022

Die Niederschrift anlässlich der Sitzung vom 22.09.2022 wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Enthaltung 1

4.2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.10.2022

Die Niederschrift anlässlich der Sitzung vom 13.10.2022 wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 16

5 Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Carlos Brunkhorst trägt seinen Bericht vor: Dieser ist der Niederschrift als Anlage und Bestandteil beigefügt.

6 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

AV I. Brooks erläutert den Anwesenden die in diesem Haushaltsjahr entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben anhand einer PowerPoint-Präsentation.

Sie teilt mit, dass eine Zustimmung per Beschluss seitens des Gemeinderates gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG zum Jahresabschluss erfolgen muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat Neuenkirchen stimmt den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 zu.

Einstimmig beschlossen Ja 16

7 Haushaltssatzung 2023 einschließlich Haushaltsplan und Investitionsprogramm 2023 - 2026
Vorlage: 0571/2022

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Der in der Sitzung des Gemeinderates am 13.10.2022 vorgestellte Entwurf des Haushaltsplanes 2023 wurde durch die zuständigen Fachausschüsse beraten.

Die in den Sitzungen der Fachausschüsse gefassten Änderungen oder Ergänzungen von Haushaltsansätzen und der mittelfristigen Finanzplanung wurden in einer Änderungsliste aufgenommen und soweit möglich im Haushaltsplan 2023 berücksichtigt.

In der vorliegenden Haushaltssatzung 2023 und dem Haushaltsplan 2023 mit den dazugehörigen Anlagen und Bestandteilen sind bereits die Änderungen aus der Änderungsliste berücksichtigt.

AV I. Brooks trägt ihren Bericht zur Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 anhand einer PowerPoint-Präsentation vor. Dieser ist der Niederschrift als Anlage und Bestandteil beigelegt.

Im Anschluss des Berichtes teilt Ratsherr J. Renken, Gruppe SPD/FluPiS/Bündnis 90/Die Grünen/FDP, den Anwesenden mit, dass er dem Haushalt 2023 nicht zustimmen wird. Er vermisst hierin geplante Maßnahmen gegen den Klimawandel.

BO W. Lindenberg, Gruppe SPD/FluPiS/Bündnis 90/Die Grünen/FDP schließt sich den Worten von Ratsherrn J. Renken an. Er begrüßt es, dass Ratsherr J. Renken auf diesem Weg ein Zeichen setzen möchte. BO W. Lindenberg stimmt ebenfalls gegen den Haushalt 2023.

CDU-Fraktionssprecher M. Stein sowie Ratsherr T.O. Rosebrock, Gruppe SPD/FluPiS /Bündnis 90/Die Grünen/FDP, tragen jeweils ihren Bericht zum Haushalt 2023 vor. Die Berichte sind der Niederschrift als Anlage und Bestandteil beigelegt.
Beide stimmten dem Haushalt 2023 zu.

Abschließend erläutert BGM C. Brunkhorst zum Thema Steuererhöhungen, dass diese keiner möchte. Er führt aus, dass der Landkreis Heidekreis ab dem Jahr 2024 eine Erhöhung der Kreisumlage um 4 Punkte in Erwägung zieht. Jeder Kreisumlagepunkt beträgt ca. 90.000,00 €. D. h., dass ca. 360.000,00 € von der Gemeinde Neuenkirchen an den Landkreis abgeführt werden müssen. Somit ist eine Steuererhöhung unumgänglich.

Weiter führt er aus, dass die Kosten für den Anbau der Oberschule von der Gemeinde Neuenkirchen vorfinanziert werden müssen, obwohl der Landkreis Heidekreis Schulträger ist.

Er bemängelt, dass der kommunalen Ebene von Bund und Land immer mehr Aufgaben und Verpflichtungen aufgebürdet werden. Er führt auf, dass u. a. ab dem Jahr 2023 das Bürgergeld eingeführt werden soll und somit das Hartz IV-Gesetz ersetzt wird. Auch wird es eine Vielzahl mehr an Anspruchsberechtigten für das Bezahlen von Wohngeld geben, was durch entsprechende Antragstellungen mit erheblicher Mehrarbeit für die Beschäftigten auf örtlicher Ebene nach sich ziehen wird.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit dem Ergebnis- und Finanzhaushalt, der Finanzplanung sowie dem Investitionsprogramm 2023 bis 2026 wird beschlossen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 2

8 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeindlichen Kindertagesstätten Vorlage: 0553/2022

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Zur Klarstellung von Unstimmigkeiten, die sich nach den Anmeldungen für das neue Kindergartenjahr ergeben haben, soll die Satzung, wie nachstehend aufgeführt, ergänzt bzw. angepasst werden:

§ 1 Allgemeines wird ergänzt:

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen betreibt die Kindertageseinrichtungen integrative Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ und Kindertagesstätte „Pusteblume“, Neuenkirchen, Kindertagesstätte „Löwenzahn“, Tewel und die Waldkindergärten in Neuenkirchen und Delmsen entsprechend der jeweils erteilten Betriebserlaubnis als öffentliche Einrichtung für in der Gemeinde Neuenkirchen mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Ferienregelung

Abs. 1 wird ergänzt (letzter Satz)

Eine ausreichende Anzahl von Anmeldungen ist erforderlich.

Abs. 3 wird neu gefasst:

Die Kinder sind vormittags bis spätestens 8.30 Uhr zu bringen und spätestens bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Die Tageseinrichtungen sind an
 - a) Wochenenden (Samstag und Sonntag)
 - b) Gesetzlichen Feiertagen
 - c) Studien-/Fortbildungstagen
 - d) während der für die Schulen festgesetzten Sommerferien für die Dauer von vier Kalenderwochen
 - e) während der Weihnachtsferien zwischen Weihnachten und Neujahr

grundsätzlich geschlossen. Der Träger behält sich das Recht vor, darüber hinaus weitere Schließzeiten zu bestimmen. Die Sorgeberechtigten werden rechtzeitig informiert.

Abs. 7 Satz 1 wird ergänzt:

Bei Bedarf wird in den Kindertagesstätten „Tausendfüßler“ und „Pusteblume“ eine Feriengruppe (mind. 8 Kinder) eingerichtet.

§ 9 Benutzungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühren werden für 11 Monate erhoben und sind wie folgt festgesetzt:

	Mindestbetrag	Höchstbetrag
Vormittagsbetreuung (8.00 – 12.00 Uhr)	76,00 €	135,00 €
Vormittagsbetreuung (8.00 – 13.00 Uhr)	94,00 €	168,00 €
Ganztagsbetreuung (8.00 - 15.00 Uhr)	117,00 €	209,00 €
Ganztagsbetreuung (8.00 – 17.00 Uhr)	156,00 €	278,00 €
Hortbetreuung		
13.00 – 15.00 Uhr (2 Std.)	38,00 €	67,50 €
13.00 – 16.00 Uhr (3 Std.)	57,00 €	101,25 €
13.00 – 17.00 Uhr (4 Std.)	76,00 €	135,00 €

Für die Berechnung des Zahlungszeitraumes (11 Monate) gilt das Betreuungsjahr (01.08. - 31.07.). Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

Für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Sonderbetreuungszeit (Früh-, Mittags- oder Spätdienst) nach § 4 wird eine Zusatzgebühr zu der jeweils festgesetzten Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr wird zeitanteilig nach der festgesetzten Benutzungsgebühr berechnet. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

(1) Für die Betreuung in der Feriengruppe gemäß § 4 wird die Gebühr wie folgt festgesetzt:

für täglich bis zu 4 Stunden auf	32,00 € / Woche
für jede weitere Stunde auf	8,00 € / Woche

(2) Die Gebühren werden für mindestens 4 Stunden täglich erhoben. Für jede angefangene Betreuungsstunde wird die volle Gebühr erhoben. Die Regelungen des § 10 (Gebührenermäßigung) und des Abs. 3 (Geschwisterermäßigung) finden bei der Ferienbetreuung keine Anwendung.

(3) Die Geschwisterermäßigung bei gleichzeitigem Besuch beträgt für das 2. Kind 50 % der Gebühr und ab dem 3. Kind besteht Gebührenfreiheit. Ist ein Kind gebührenfrei gestellt (z. B. aufgrund des beitragsfreien Kindergartenjahres bei schulpflichtigen Kindern), zählt dieses Kind für die Berücksichtigung der Geschwisterermäßigung nicht mit.

(4) Als 1. Kind gilt regelmäßig das Kind, welches einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (3 - 6 Jahre) innehat. Für die Berechnung von Geschwisterkindermäßigungen gehen die Krippenplätze den Hortplätzen vor.

- (5) Die Kinder können am Mittagessen teilnehmen. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Die jeweilige Höhe des Entgeltes wird durch Aushang bekanntgegeben. Die An- und Abmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung hat grundsätzlich mit Ausnahme von Krankheitsfällen mindestens eine Woche im Voraus zu erfolgen. Verspätet eingehende An- bzw. Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
- (6) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.
- (7) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.
- (8) Die beitragsfreie Förderung der Kinder richtet sich nach § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG). Eine darüberhinausgehende Betreuungszeit unterliegt der Gebührenpflicht. Die Regelungen des § 10 (Gebührenermäßigung) und des Abs. 3 (Geschwisterermäßigung) finden keine Anwendung.

§10 Abs. 4 Gebührenermäßigung wird wie folgt geändert:

(4) Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, ist der Antragsmonat maßgebend. Verändert sich das anrechenbare Familieneinkommen im Laufe des Gebührenzeitraumes wesentlich (**Verminderung oder Anstieg um mehr als 15 %**), so ist die Gebühr anzupassen. Als maßgeblicher Berechnungszeitraum für das dann geltende anrechenbare Familieneinkommen ist das aktuelle Betreuungsjahr zu Grunde zu legen. In der Zukunft liegende Zeiträume werden auf der Grundlage der vorgelegten Daten hochgerechnet, soweit diese schlüssig sind.

Anlage: Neufassung der Satzung

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die integrative Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ und Kindertagesstätte „Pustablume“ Neuenkirchen, Kindergarten „Löwenzahn“ Tewel und Waldkindergärten wird beschlossen und tritt zum 01.01.2023 in Kraft..

Einstimmig beschlossen Ja 16

**9 Übertragung von Befugnissen der Verkehrsregelung im Rahmen von Veranstaltungen an die Freiwillige Feuerwehr Neuenkirchen
Vorlage: 0554/2022**

SACHVERHALT / RECHTLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

In der Vergangenheit waren insbesondere Vereine bei der Absicherung von Umzügen im Rahmen der Verkehrssicherung vor rechtliche Unklarheiten gestellt. Grundsätzlich fällt die Aufgabe der Verkehrsregelung in den Bereich der Polizei. Aufgrund von Personalknappheit wurden Umzüge seit langem nicht mehr von der Polizei gesichert. Vielmehr wurden sie daher

bereits in der Vergangenheit in Absprache mit der Feuerwehrunfallkasse, jedoch ohne spezielle rechtliche Grundlage, von der Feuerwehr begleitet.

Der Niedersächsische Landtag hat in diesem Jahr das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatsG) und des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) beschlossen und damit eine rechtliche Grundlage für die Begleitung von Umzügen durch die Feuerwehr und deren Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verkehrsregelung geschaffen.

Gemäß § 2 Abs. 6 NBrandSchG kann eine Gemeinde auf Beschluss ihres Rates zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Grundsatzaufgaben der Feuerwehr nicht gefährdet wird.

Die Formulierung „gemeindliche Veranstaltungen“ im Gesetz ist leicht irreführend. Bei den in Frage kommenden Veranstaltungen muss es sich nicht zwingend um Veranstaltungen der Gemeinde als ausrichtende Organisation handeln, sondern es geht vielmehr um die in einem Gemeindegebiet durchgeführten lokalen Sport-, Freizeit und Brauchtumsveranstaltungen, wie beispielsweise Schützenumzüge, Umzüge zu Vereins- oder Dorfjubiläen, kirchliche Prozessionen oder auch Laternenumzüge. Die Übertragung der Befugnisse wurde im Vorwege mit der Gemeindefeuerwehr Neuenkirchen abgestimmt

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Die Gemeindefeuerwehr Neuenkirchen darf zukünftig für Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung wahrnehmen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Grundsatzaufgaben der Feuerwehr nicht gefährdet wird.

Einstimmig beschlossen Ja 16

- 10 Neufassung der Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen außerhalb ihres eigentlichen Aufgabengebietes – Kalkulation der Feuerwehrgebühren 2023-2025
Vorlage: 0556/2022**

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Mit Ablauf der aktuellen Kalkulationsperiode 2019 - 2021 waren die Gebühren der Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben neu zu kalkulieren. Die Verwaltung hat die Gebührenhöchstsätze für den Kalkulationszeitraum 2023-2025 ermittelt.

Das Büro Heyder u. Partner hat unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung die Kalkulation der Gebühr überarbeitet. Als Grundlage der Kalkulation wurden die jährlichen Einsatzstunden für jedes Fahrzeug sowie die eingesetzten Kräfte für die Jahre 2019 - 2021 ermittelt.

Die Ergebnisse der Kalkulation (Obergrenze) entsprechen einem Kostendeckungsgrad von 100 %. Nach Einschätzung der Verwaltung könnte eine Kostendeckung von 100 % bei Klageverfahren als nicht angemessen angesehen werden. Insbesondere das Äquivalenzprinzip und das Übermaßverbot könnten durch die volle Ausnutzung bis an die Gebührenobergrenzen 2023 - 2025 verletzt werden und zu einer Anfechtbarkeit der Gebührensatzung führen.

Bei Berücksichtigung eines kommunalen Eigenanteils, wie auch bei der Kalkulation 2019 - 2021, ist von einem geringeren Kostendeckungsgrad auszugehen. Bei der Gebührenbemessung sollte ein kommunaler Eigenanteil berücksichtigt werden, wenn eine gebührenpflichtige öffentliche Einrichtung auch von der Allgemeinheit bzw. von der Kommune selbst in Anspruch genommen wird. Im öffentlichen Interesse ist z. B. die ständige Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben erforderlich. Diese Vorhaltekosten sind zumindest zum Teil von der Allgemeinheit zu tragen.

Die Kalkulation und die Satzung werden in der Sitzung erläutert.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

1. Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen außerhalb ihres eigentlichen Aufgabengebietes wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
3. Die Gebühren und Kostensätze werden entsprechend Anlage 1 „Übersicht über die Gebühren- und Kostenersatztarife“ der Feuerwehrgebührensatzung beschlossen.

Einstimmig beschlossen Ja 16

**11 Neufassung der Friedhofssatzung
Vorlage: 0564/2022**

Anlass für die Neufassung der Friedhofssatzung ist eine Anpassung der Bestattungsformen an die neu eingeführten Bestattungsformen auf dem kirchlichen Friedhof der St. Bartholomäus Kirche, um einen Konkurrenzkampf unter den Friedhöfen in der Gemeinde Neuenkirchen zu vermeiden. Weiterhin ist eine Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Rechtsvorschriften erforderlich geworden.

Auf den gemeindlichen Friedhöfen Tewel, Grauen und Schwalingen sollen folgende neue Bestattungsformen möglich sein:

- **Baumbestattungen**
- **Heidebeetbestattungen**
- **Rasengräber mit Pflanzstreifen**

Zusätzlich ist eine Verkürzung der Ruhezeiten bei den Urnenbestattungen von 30 auf 25 Jahre vorgesehen.

Die Umsetzung der neuen Bestattungsformen sowie der geänderten Ruhezeiten sollen ab dem 01.01.2023 in Kraft treten.

Ratsherr H. Gebers, der zugleich beratendes Mitglied im Ortsrat Schwalingen ist, teilt den Anwesenden mit, dass der Ortsrat Schwalingen in seiner Sitzung zur Anlage 3 - Bestattungsvorschriften - § 10 Nr. 3 der Friedhofssatzung nachfolgende Ergänzung beschlossen hat:

„Die Schwalingener Tradition des nachbarschaftlichen Aushebens des Grabes gilt als von der Gemeinde zugelassen.“

Er bittet darum, diese Ergänzung mit in die Anlage 3 der Satzung aufzunehmen.

Nach kurzer Diskussion wird der Beschluss mit Ergänzung gefasst.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Die Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neuenkirchen (Friedhofssatzung), einschließlich der beigefügten Anlagen 1 – 3 und der Gebührenordnung einschließlich der nachfolgend genannten Ergänzung zu § 10 Nr. 3 Ausheben des Grabes - wird zum 01.01.2023 beschlossen.

Ergänzung zur Anlage 3 – Bestattungsvorschriften - § 10 Nr. 3 - Ausheben des Grabes -

:
Die Schwalingener Tradition des nachbarschaftlichen Aushebens des Grabes gilt als von der Gemeinde zugelassen.

Einstimmig beschlossen Ja 16

**12 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen
Vorlage: 0568/2022**

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Nachdem der Niedersächsische Landtag im Oktober 2021 das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften beschlossen hat, wurden der Gemeinde Neuenkirchen durch den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund entsprechende Mustersatzungen zur Verfügung gestellt.

Danach müssen folgende Änderungen in unserer Hauptsatzung vorgenommen werden.

Gemäß § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG

In der Hauptsatzung soll bestimmt werden, dass den Ortsräten die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden.

Gemäß § 11 Abs. 1 NKomVG

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen müssen an die neue Rechtslage angepasst werden. Die Verkündung im Internet ist künftig nur noch mittels eines elektronischen amtlichen Verkündungsblatts zugelassen. „Einfache“ Verkündungen im Internet sind nicht mehr möglich.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Die vorliegende 2. Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Einstimmig beschlossen Ja 16

**13 Windpark Ilhorn, Weiterbetrieb zweier Bestandsanlagen
Vorlage: 0573/2022**

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Der Windpark in Ilhorn besteht aus zwei Bestandsanlagen des Betreibers European Energy und sechs neueren Anlagen des Betreibers Gamesa. Im Zuge der 2015 durchgeführten Erweiterung des Windparks Ilhorn war seinerzeit ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Betreiber der Bestandsanlagen und der Gemeinde abgeschlossen worden. Gemäß dem städtebaulichen Vertrag müssen die beiden Bestandsanlagen im Windpark Ilhorn demnach im Jahr 2022 stillgelegt und im kommenden Jahr zurückgebaut werden.

Der Betreiber dieser zwei Bestandsanlagen im Windpark Ilhorn, European Energy, hat inzwischen um Änderung des Vertrages gebeten und den Weiterbetrieb von zwei Bestandsanlagen angefragt.

Aus der Einwohnerversammlung für die Ortschaft Ilhorn vom 28.02.2022 und auch aus interfraktionellen Beratungen hat sich keine eindeutige Position zum Antrag ergeben.

Auf Wunsch der Fraktion und Gruppe im Rat der Gemeinde hat die Verwaltung ein Schreiben an alle Haushalte in Ilhorn und Vahlzen verschickt, um ein Meinungsbild zu einem, ggf. auch befristeten, Weiterbetrieb der zwei Windenergieanlagen aus den Ortschaften zu erhalten.

Die Befragung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Von den 224 angeschriebenen Personen haben 112 geantwortet. Von den 112 Personen haben sich 64 % für einen Weiterbetrieb der Anlagen und 11 % für einen befristeten Weiterbetrieb ausgesprochen. 20 % sind dagegen, dass die Windkraftanlagen weiterbetrieben werden.

Der Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft, Klima-, Umwelt- und Naturschutz hat am 17.11.2022 folgende Empfehlung für den Verwaltungsausschuss und den Gemeinderat mehrheitlich (Ja: 5 Stimmen / Nein: 3 Stimmen) beschlossen:

Die Vereinbarungen des Vertrages werden eingehalten und der Rückbau der zwei Windkrafträder außerhalb des Vorrangstandortes der Ortschaft Ilhorn, innerhalb der festgesetzten Frist, beschlossen.

Auch im Verwaltungsausschuss wurde zur Vorbereitung des Beschlusses in der Angelegenheit beraten und beschlossen. Mehrheitlich wird der Weiterbetrieb der Bestandsanlagen abgelehnt.

Es entsteht eine umfassende Diskussion. Eine Vielzahl von Ratsmitgliedern geben ihre Stellungnahmen ab, welche teils für und teils gegen den Rückbau der beiden Windkraftanlagen sprechen.

Da die Beschlussvorlage keine Beschlussempfehlung enthält, formuliert Ratsvorsitzender T. Bammann in Anlehnung an den Beschluss des Ausschusses für Bauen, Landwirtschaft, Klima-, Umwelt- und Naturschutz wie folgt und lässt darüber abstimmen.

Beschluss:

Die Vereinbarung des Vertrages werden eingehalten und somit der Rückbau innerhalb der festgesetzten Frist, der zwei Windkrafträder außerhalb des Vorrangstandortes der Ortschaft Ilhorn, beschlossen.

Ja 8 Nein 8

Im Zuge der Ergebnisfeststellung entsteht Unruhe im Kreise der Ratsmitglieder. Offensichtlich waren einzelne Mitglieder hinsichtlich der Beschlussformulierung irritiert.

Um Gelegenheit zur Aufklärung der Irritationen zu geben, unterbricht Ratsvorsitzender T. Bammann die Sitzung für 10 Minuten. Sämtliche Ratsmitglieder ziehen sich zu einer kurzen Beratung zurück.

Um 20.33 Uhr wird die Gemeinderatssitzung fortgeführt.

Ratsvorsitzender T. Bammann erklärt, dass nach der Sitzungsunterbrechung alle anwesenden Ratsmitglieder übereinstimmend eine erneute Beschlussfassung wünschen, da die Formulierung teils missverstanden wurde.

Zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Beschlussfassung sowie der erforderlichen Klarheit hinsichtlich der Wirkung und des Regelungsgehaltes des Beschlusses, erfolgt eine klarstellende Formulierung.

Die Formulierung nimmt nun klaren Bezug zum Antrag der Firma European Energy Deutschland GmbH.

Ratsvorsitzender T. Bammann verliest die nachfolgende Frage zur Beschlussfassung:

Wer stimmt dem Antrag des Betreibers auf Laufzeitverlängerung und Änderung des Städtebaulichen Vertrages zu?

Ja 8 Nein 8

Gemäß § 66 NKomVG:

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens durch die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der vorliegende Antrag ist damit abgelehnt. Der Vertrag gilt unverändert weiter.

14 Anträge, Anfragen, Spenden

Es liegen keine Anträge, Anfragen oder Spenden vor.

**14.1 Antrag auf Reduzierung der Betriebszeiten der Straßenbeleuchtung
Vorlage: 0563/2022/1**

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Der anliegende Antrag der Ratsgruppe SPD, FLuPiS, Bündnis 90/die Grünen und FDP zielt auf die Reduzierung der Betriebszeiten der Straßenbeleuchtung (6.00 Uhr bis Sonnenaufgang und Sonnenuntergang bis 23.00 Uhr) in der Gemeinde Neuenkirchen, an den Stellen, an denen es grundsätzlich zulässig ist, ab. Eine sichere Nutzung der ausgeleuchteten öffentlichen Wege seitens der Schüler auf dem Weg von und zur Schule und Bürgern, welche lokalen Freizeitaktivitäten nachgehen, ist Teil des Antrags.

In der Sitzung des Gemeinderates am 22. September 2022 wurde beschlossen, den Antrag in dem zuständigen Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft, Klima-, Umwelt- und Naturschutz zur Vorbereitung aufzunehmen. Folgende Informationen wurden bei den Stadtwerken Schneverdingen-Neuenkirchen sowie innerhalb der Ortschaften eingeholt:

Die derzeitigen Leuchtzeiten sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

2021 waren in der Gemeinde Neuenkirchen 854 Leuchtpunkte zu verzeichnen. Hiervon sind derzeit rd. 90% auf LED umgestellt.

Durch eine Reduzierung der Leuchtzeit um eine Stunde können ca. 10% des bisherigen Stromverbrauchs eingespart werden. Dies hat jedoch nur sehr geringe Auswirkungen auf die Lichtpunktpauschale. In der Pauschale wird der Bestandteil „Strompreis“ indiziert an den Verbraucherpreis Strom (Jahresdurchschnitt des statistischen Bundesamtes).

Ein Dimmen der Straßenbeleuchtung ist derzeit nur in den Gebieten möglich, welche nach der Übernahme durch die Stadtwerke neu erschlossen wurden (z.B. Neubaugebiete).

Eine mögliche Änderung der Betriebszeiten der Straßenbeleuchtung wird in der Sitzung beraten.

Der „Antrag auf Reduzierung der Betriebszeiten der Straßenbeleuchtung“, der Ratsgruppe SPD, FLuPiS, Bündnis 90/die Grünen und FDP wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Sitzung vorgenommenen Änderungen werden beschlossen.

Der Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft, Klima-, Umwelt- und Naturschutz hat am 17.11.2022 folgende Empfehlung für den Verwaltungsausschuss einstimmig beschlossen:

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Die Betriebszeiten der Straßenbeleuchtung werden auf die Leuchtzeiten 6.00 Uhr bis Sonnenaufgang und Sonnenuntergang bis 22:30 Uhr reduziert.

Auf ein Dimmen der Leuchten in der Nacht wird verzichtet.

Die Straßenbeleuchtung in Kreuzungssituationen sowie an der Schule sind von dieser Reduzierung aufgrund von Sicherheitsaspekten ausgenommen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Enthaltung 2

14.2 Antrag der CDU-Fraktion auf Änderung der Hundesteuersatzung Vorlage: 0570/2022

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Die CDU-Fraktion beantragt Befreiung von der Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde.

Die reguläre Hundesteuer beträgt im Jahr für

Ersthunde	48 €
Zweithunde	72 €
jeder weitere Hund	96 €

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuenkirchen ist die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von:

Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

Zurzeit sind 26 Hunde als Jagdgebrauchshunde von der Hundesteuer ermäßigt.

23 als Ersthund	á	24 €	~	552,- €
3 als Zweithund	à	36 €	~	<u>108,- €</u>
				<u>660,- €</u>

Bei Befreiung der Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde müsste jährlich geprüft werden, ob die Hunde auch tatsächlich zur Jagd eingesetzt werden.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 dem Antrag stattgegeben, jedoch mit der Änderung, dass die Nachweise mit dem Antrag einzureichen und ohne vorherige Aufforderung alle 3 Jahre, bis zum 31.01., durch den Steuerpflichtigen zu erneuern sind.

1. stellv. Bürgermeisterin B. Delventhal erläutert den von der CDU-Fraktion gestellten Antrag auf Hundesteuerbefreiung für Jagdhunde. Dieser Antrag ist der Niederschrift als Anlage und Bestandteil beigelegt.

Im Anschluss der Erläuterung entsteht eine rege Diskussion, in der u. a. zum Ausdruck gebracht wird, dass ein hoher Arbeitsaufwand zur Prüfung auf Berechtigung der Hundesteuerbefreiung vorliegen wird. Auch wird zum Ausdruck gebracht, dass die Jagd von Menschen betrieben wird, die nicht auf jeden Euro achten müssen. Ein weiterer Aspekt ist, dass die Steuer für Jagdhunde schon ermäßigt ist.

Nachdem kein weiterer Redebedarf besteht, kommt es zum Beschluss.

Beschluss:

Dem Antrag auf Abschaffung von Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde wird stattgegeben.

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 6 Enthaltung 1

15 Einwohnerfragestunde (max. 30 Min.)

Eine Bürgerin fragt an, wie häufig Mitarbeiter der geschlossenen Volksbank und der geschlossenen Kreissparkasse in Neuenkirchen für die Bürger*innen ansprechbar sein werden.

BGM C. Brunkhorst bezieht sich auf seinen vorangegangenen Bericht. Er teilt mit, dass an drei Tagen in der Woche in einem bestimmten Zeitfenster Personal von den Banken für die Bürger*innen vor Ort sein wird.

16 Schließung der Sitzung

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Ratsvorsitzender Thomas Bammann mit einem Dank für die rege Mitarbeit um 21.00 Uhr die öffentliche Ratssitzung.

Neuenkirchen, den 10.02.2023